

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0020/2008
	Erstelldatum:	25.09.2008
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Bürgerentscheid Fuchsstein		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	06.10.2008 Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgerentscheid mit der Fragestellung

„Sind Sie dafür, dass das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Fuchsstein im Flächennutzungsplan der Stadt Amberg – wie schon bisher – als land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen bleibt und damit auch weiterhin als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung Ambergs zur Verfügung steht, und sind Sie daher dafür, dass das derzeit von der Stadt Amberg betriebene Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbe- und Industriegebiet in diesem Bereich eingestellt wird?“

findet am 30. November 2008 statt.

2. Zum Vertreter des Abstimmungsleiters (Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer) wird Herr Verwaltungsamtsrat Josef Weigert bestellt.

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2008 das Bürgerbegehren mit der oben genannten Fragestellung für zulässig erklärt. Deshalb ist innerhalb von drei Monaten, d. h. bis spätestens 21. Dezember 2008 ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Stimmzettel ist beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung folgender Gesichtspunkte den 30. November 2008 als Termin für den Bürgerentscheid festzusetzen:

Im Hinblick auf die unmittelbar vorangegangene und noch nicht abgeschlossene Landtags- und Bezirkswahl wurde bei der Terminfestlegung der erforderliche Zeitaufwand für die erneute Gewinnung der Wahlhelfer und Wahlvorstände, für den Druck und den rechtzeitigen Versand der Abstimmungsbenachrichtigungen sowie der ebenfalls zu gewährleistenden Briefabstimmung und die Bereitstellung der Abstimmungslokale berücksichtigt.

Die Einteilung der Abstimmungsbezirke wird dabei gegenüber den allgemeinen Wahlen nicht verändert, da ansonsten umfangreiche Korrekturen des elektronischen Wahlhelferprogramms erforderlich geworden wären und der Zeitaufwand für eine Neueinteilung der Stimmbezirke zu weiteren Verzögerungen geführt hätte. Es werden deshalb, wie bei den allgemeinen Wahlen, unverändert 51 Abstimmungsbezirke mit jeweils eingespielten Wahlvorständen und Wahlhelfern gebildet. In den Abstimmungsräumen wird jedoch nur die gesetzliche Mindestbesetzung an Wahlhelfern vorgehalten. Für die Abstimmungsberechtigten bleiben damit auch beim Bürgerentscheid die gewohnten Wege zum Abstimmungslokal. Es erfolgt auch keine Zusammenlegung von Abstimmungsbezirken in Gebäuden mit mehreren Wahllokalen, um für alle Abstimmungsbezirke eine vergleichbar große Anzahl an Abstimmungsberechtigten zu gewährleisten. Der Vorteil dieser bewährten Regelung wird sich in kurzen Auszählungszeiten niederschlagen.

Während der Abstimmungsleiter kraft Amtes der Oberbürgermeister ist, muss der Vertreter des Abstimmungsleiters durch Stadtratsbeschluss bestellt werden. Hierfür wird der Leiter des Einwohneramtes vorgeschlagen.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage: Stimmzettel

Verteiler:
Stadträte, Referate,
Amt 3.3
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg. Akt